

SATZUNG „FANatic D!ance e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FANatic D!ance e.V.
Er ist am 25.05.2018 unter VR 3334 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen worden (vorher: 10.01.2018 unter VR 1042 Amtsgericht Güstrow)
2. Der Sitz des Vereins ist Güstrow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports und Die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe.

1. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Ausübung und Pflege des Tanzsports, sowie die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Er soll den ideellen Charakter des Tanzsports bewahren.
2. FANatic D!ance e.V. bietet ein breitgefächertes Angebot in folgenden Bereichen:
 - tänzerische Früherziehung für Kinder ab 2,5 Jahren
 - Kindertanz in verschiedenen Tanzstilrichtungen
 - Tanzkurse in verschiedensten Stilrichtungen für Jugendliche und Erwachsene
 - Kurse mit präventivem Charakter (z. B. Gewaltprävention) für Jugendliche
 - Kurse mit psychologischem und therapeutischem Hintergrund für Jugendliche
 - Sport- und Fitnesskurse für Jugendliche und Erwachsene, sowie Zumba
 - Talentförderung
 - vereinsinterne Ausbildung von Übungsleitern aus den jugendlichen Mitgliedern
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist die Übungsleiterpauschale für kursleitende Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können Sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EstG oder eine Übungsleiterpauschale erhalten.
4. Das Sichtbarmachen des Vereinszwecks erfolgt durch breite Öffentlichkeitsarbeit.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und juristische Personen.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Erwachsene
 3. Fördermitglieder
3. Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum letzten Kalendertag des Folgemonats zulässig und dem Vorstand schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats einzureichen.
6. Ein Mitglied kann nach schriftlich begründetem Antrag (z.B. vereinschädigendes Verhalten) durch mehrheitlichen Entschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Ein Ausschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
8. Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt gegeben.
9. Eine Mitgliedschaft endet außerdem automatisch bei Tod des Mitglieds oder nach Auflösung des Vereins.
10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu dem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Vereinsmaterial ist zurück zu geben.

§5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. (siehe Beitragsordnung).
2. Jedes Mitglied hat mit dem 7. Lebensjahr eine Stimme und kann sein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung nutzen.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand wählen lassen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich die Interessen des Vereins zu wahren und die Bestimmung der Satzung einzuhalten, sowie den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
5. Unter den Kindern und Jugendlichen wird ein Jugendwart demokratisch gewählt.

§6 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede Person mit Beginn des 7. Lebensjahres werden.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell ohne Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind ohne Stimmrecht.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionskommission

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vereins teilnehmen, auch Fördermitglieder.
5. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch den Aushang in den Vereinsräumen mit Angabe der geplanten Tagesordnung.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Personen:
 - a. dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne §26 BGB)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne §26 BGB)
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. Jugendwart
 - f. Beisitzer
2. Die Ämter des Vorstands im Sinne § 26 BGB können gleichzeitig ein weiteres Amt (§8 Punkt 1. c-f) im Vorstand ausüben.
3. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, im Sinne §26 BGB, können den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind.
4. Vorstandsmitglied kann jedes erwachsene Mitglied werden.

5. Ein Vorstandsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Die Ämter des Vorstands werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
9. Bei Ausscheiden bestehender Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit des nachrückenden Vorstandsmitgliedes mit dem regulären Ende der Amtszeit des Vorstandes.
10. Der Vorstand richtet sich bei seiner Arbeit nach dem beschlossenen Finanzierungsbedarf und hat der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
11. Aufwendungen die mit der Vertretung des Vereins in Zusammenhang stehen werden erstattet, bedürfen aber zwei Unterschriften der Vorstandsmitglieder.
12. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§10 Die Revisionskommission (Der Kassenprüfer)

1. Revisor können nur erwachsene Mitglieder werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Revisor prüft einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung darüber.

§11 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Auflösung des Vereins

3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

§14 In Kraft treten der Satzung

1. Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Güstrow, den 24. Mai 2018